

Landgericht Frankfurt

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 633, 634 BGB

- 1. Handelt es sich um einen reinen Flugbeförderungsvertrag, kann der Reisende keine Schadensersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude geltend machen, da es sich nicht um ein Reisevertragsverhältnis handelt.**
- 2. Es kommt aber auch bei einem auf die Flugbeförderung beschränkten Werkvertrag bei erheblichen Zeitverzögerungen eine Minderung des Flugpreises in Betracht, deren Höhe sich nach den Umständen des Einzelfalles richtet. Das Warschauer Abkommen steht dieser Gewährleistung nicht entgegen.**
- 3. Eine Minderung in Höhe von 20% des Flugpreises ist angemessen, um eine Schlechtförderung mit einer Verspätung von nahezu 2 Tagen auszugleichen.**

LG Frankfurt, Urteil vom 09.08.1993, Az.: 2/24 S 162/93

Tenor:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 1.12.1992 Az.: 30 C 5040/92 - 71 wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 1.328,- DM nebst 4% Zinsen hieraus seit 1.3.1992 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen und die weitergehende Berufung zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits 1.Instanz tragen die Kläger 6/10, die Beklagte 4/10. Von den Kosten der Berufung tragen die Kläger 7/10, die Beklagte 3/10.

Tatbestand:

Die Kläger machen Minderung und Schadensersatzansprüche wegen einer Flugverzögerung geltend.

2

Sie buchten bei der Beklagten einen Flug von Frankfurt nach Montevideo und zurück. Der Abflug sollte am 18.12.1991 um 20.00 Uhr in Frankfurt/Main, die Ankunft am 19.12. in Montevideo sein.

3

Der Kläger traf infolge wetterbedingter Verzögerungen mit der Notwendigkeit des Umsteigens in Madrid am 21.12. gegen 11.30 Uhr in Montevideo an.

4

Wegen dieser Verzögerung von nahezu genau 2 Tagen machen die Kläger eine Minderung des Reise- bzw. Flugpreises von insgesamt 4.775,- DM in Höhe von 40% d.h. 1.910,- DM geltend. Außerdem verlangen sie Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe von 600,- DM, Mehrverpflegungskosten für 2 Tage in Höhe von 200,- DM, Nebenkostenpauschale in Höhe von 100,- DM und Ersatz der Flughafengebühren in Rio de Janeiro und Buenos Aires in Höhe von insgesamt 73,- DM.

5

Sie haben beantragt,

6

die Beklagte zu verurteilen, an sie 3.283,- DM nebst 4% Zinsen hieraus seit dem 1.3.1992 zu zahlen.

7

Die Beklagte hat beantragt,

8

die Klage abzuweisen.

9

Sie hat vorgetragen, die Flugverzögerung sei aufgrund des außerordentlich schlechten Wetters nicht von der Beklagten zu vertreten. Minderungs- und Schadensersatzansprüche seien daher ausgeschlossen.

10

... Ansprüche aus Reisevertrag kämen schon deshalb nicht in Betracht, weil ein solcher nicht vorgelegen habe, da nur ein reiner Flug gebucht war.

11

Das Amtsgericht hat der Klage in Höhe von 373,- DM stattgegeben. Gemäß § 19 WA (Warschauer Abkommen) hat das Amtsgericht den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte in Höhe dieses Betrages zuerkannt und zwar in Höhe von 73,- DM wegen der zusätzlich entstandenen Flughafengebühren sowie einer Mehrverpflegungspauschale und einer Nebenkostenpauschale für die beiden Tage der Flugverzögerung in Höhe von 300,- DM.

12

Mit der Berufung verlangen die Kläger weiterhin Minderung des Reise- bzw. Flugpreises in Höhe von 40% sowie Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude für den Kläger in Höhe von 600,- DM und die Klägerin in Höhe von 400,- DM insgesamt weitere 2.910,- DM.

13

Die Kläger beantragen,

14

das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt vom 1.12.1992 (- 30 C 1540/92-71 -) abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger über zuerkannte DM 373,- nebst 4% Zinsen hinaus weitere DM 2.910,- nebst 4% Zinsen seit dem 1.3.1992 zu zahlen.

15

Die Beklagte beantragt,

16

die Berufung der Kläger zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Kläger ist teilweise begründet.

18

Schadensersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe von insgesamt 1.000,- DM können die Kläger nicht verlangen. Diesbezüglich hat das Amtsgericht bereits zutreffend ausgeführt, daß die Vorschrift des § 651 f Abs.2 BGB als Spezialvorschrift nur bei Reiseverträgen Anwendung findet und eine analoge Anwendung auf reine Werkverträge zur Flugbeförderung verneint. (ebenso Kammer, NJW - RR 1990, 1211; LG Berlin, NJW RR 1990, 636).

19

Hier lag unzweifelhaft kein Reisevertrag vor. Die Kläger hatten einen reinen Flug von Frankfurt nach Montevideo gebucht. Die Motive für die Buchung dieser Flüge, sei es auch die Absicht, dort einen Urlaub zu verbringen, mußten bei der Beklagten nicht bekannt sein und sind im übrigen auf die Abgrenzung zwischen reiner Flugbeförderung und Reisevertrag auch unerheblich.

20

Der von den Kläger mit der Beklagten geschlossene Vertrag ist daher als reiner Transportvertrag nach Werkvertragsrecht zu beurteilen. Das sog. Warschauer Abkommen welches Schadensersatzansprüche gegen den Luftfrachtführer regelt, schließt die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, d.h. hier Minderungsansprüchen, wegen mangelhafter Beförderungsleistung nicht aus, (vgl. Ruhwedel, Der Luftbeförderungsvertrag 1987 Kapitel 4, S.64; BGH, NJW 1969, 2014).

21

Art.19 WA regelt den Ausgleich für vom Luftfrachtführer im Rahmen einer Verspätung schuldhaft verursachten Schäden (Art.20 WA). In den Geltungsbereich des WA sind hingegen verschuldensunabhängige vertragliche Gewährleistungsansprüche wie § 634 BGB, nicht mit einbezogen worden.

22

Die verspätete Beförderung des Fluggastes, gleich aus welchen Gründen, stellt eine Schlechterfüllung der Hauptleistung des Luftfrachtführers im Rahmen des Werkvertrags dar und berechtigt somit den Kunden zur Minderung, gleichgültig worauf die Verspätung zurückzuführen ist. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob der Flug aus in der Sphäre der Beklagten liegenden Gründen verspätet stattgefunden hat oder aus anderen Umständen heraus, auf die die Beklagte an sich keinen Einfluß hatte, wie hier die allgemeine schlechte Wetterlage.

23

Die Höhe des Minderungsanspruchs ist nach allgemeinen Grundsätzen im Rahmen freier richterlicher Schätzung gemäß § 287 ZPO zu ermitteln. Es sind jeweils die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen; die Anwendung pauschaler Minderungssätze wie im Reisevertragsrecht (vgl. die von der Kammer entwickelten Tabelle zur Reisepreisminderung NJW 1985, S. 113 f.) verbietet sich bei Verträgen über reine Flugbeförderung. Es liegt auf der Hand, daß eine Flugverzögerung von einem Tag bei einem von einem Geschäftsmann gebuchten Flug, wobei der Hin- und Rückflug an einem Tag stattfinden sollte, anders zu bewerten ist, als die Verzögerung von einem Tag im Rahmen einer geplanten Reise, bei der Hin- und Rückflug ca. 4

Wochen auseinanderliegen. Insbesondere kann die von der Kammer bei Reiseverträgen festgelegte Toleranzgrenze von 4 Stunden (Pos. IV, 1 der Tabelle) hier keine Anwendung finden. Die Kammer ist der Auffassung, daß nur erhebliche Zeitüberschreitungen eine Minderung auslösen können, wobei es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt. Insbesondere die Entfernung und das ... Zielgebiet wird bei der Bemessung der Minderung je nach Einzelfall ... eine Rolle spielen.

24

Im vorliegenden Fall scheint der Kammer bei Berücksichtigung aller Umstände eine Minderung in Höhe von 20% des Flugpreises, d.h. jeweils 477,50 DM angemessen, um die Schlechtbeförderung mit einer Verspätung von nahezu 2 Tagen auszugleichen.

25

Hinsichtlich der geltend gemachten Schadensersatzansprüche verbleibt es bei dem vom Amtsgericht bereits zuerkannten Betrag von 373,- DM. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche haben die Kläger nicht geltend gemacht.

26

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs.1, 97 Abs.1 ZPO.